



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

269  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 5. August 2019

Nummer 31

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges	
392.	Planfeststellungsverfahren Neubau der K 22n	Seite 270	398. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Realschule Linnich e. V. Seite 279	
393.	Satzung des KDN Dachverband kommunaler IT - Dienstleister	Seite 270	399. Liquidation h i e r : Verein Aachener Schutzhütte für Kinder und Jugend- liche e. V. Seite 279	
394.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die BAYER AG	Seite 276	400. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Dermatologie und Venerolo- gie an der Universitätshautklinik Bonn e. V. Seite 279	
395.	Überschwemmungsgebiet der Bröl	Seite 277	401. Literaturhinweis	Seite 279
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
396.	Verlust eines Dienstausweises h i e r : Stadt Aachen, Nr. 01000956	Seite 278		
397.	Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels h i e r : Kath. Grundschule Würm der Stadt Geilenkirchen, Schulnummer 118035, Klosterstraße 15, 52511 Geilenkirchen	Seite 279		

**Als Beilage:**  
Karten zum Überschwemmungsgebiet der Bröl

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 392. Planfeststellungsverfahren Neubau der K 22n

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaufem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Städte Bergheim und Elsdorf

h i e r : Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren haben die Planunterlagen in der Zeit vom 12. September bis einschließlich 11. Oktober 2017 bei der Stadtverwaltung Bergheim und Elsdorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig hatten die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet nun der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwendern statt am:

Donnerstag, 5. September 2019, ab 10:00 Uhr,  
im kleinen Sitzungssaal im Kreistagsgebäude des Kreis-  
hauses am Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind,
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Gemäß § 27a VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht.

Köln, den 5. August 2019

Bezirksregierung Köln  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag  
gez. T i p p e l t

ABl. Reg. K 2019, S. 270

### 393. Satzung des KDN Dachverband kommunaler IT - Dienstleister

15. Änderungssatzung in der Beschlussfassung vom 13. Juni 2019 zur Fassung der Genehmigung vom 24. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Leistungsverrechnung
- § 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- § 7 Organe, Ausschüsse, und Geschäftsführung
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsausschuss
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Abgabe von Erklärungen
- § 17 Personal
- § 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben
- § 19 Haftung
- § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 21 Auseinandersetzung
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Funktionsbezeichnungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT-Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-Dienstleister, die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleiniger Ansprechpartner für ihre Kunden
- Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung

- Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
- Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
- Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
- Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit

#### § 1 Verbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
- ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- ivl GmbH
- Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
- kdVz Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- regio IT GmbH
- Stadt Bielefeld
- Stadt Bochum
- Stadt Dortmund
- Stadt Duisburg
- Stadt Essen
- Stadt Gelsenkirchen
- Stadt Hagen
- Stadt Herne
- Stadt Köln
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Stadt Münster

- Stadt Ratingen
- Stadt Remscheid
- Stadt Wuppertal
- Südwestfalen-IT

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974

#### § 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- 1) Der Zweckverband führt den Namen  
„KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“
- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Köln.
- 3) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### § 3 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze sowie IT-Dienste. Er entwickelt einzelne Komponenten und IT-Dienste, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.
- 2) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff GO NW Aufgaben für Dritte wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.
- 3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 10 Abs. 2 g) dieser Satzung und die Anzeigepflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.
- 4) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Zweckverband primär der Betriebsmittel seiner Mitglieder, seiner eigenen Betriebsmittel ansonsten privat- bzw. öffentlich-rechtlicher Dritter. Hierzu werden verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Erbringer der Leistung getroffen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1) Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 1 hinausgehen.
- 2) Ein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern findet im Rahmen der Aufgaben gem. § 3 nur über den Zweckverband statt. Der Zweckverband kann einen Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern über ihn ablehnen. Lehnt der Zweckverband dies gegenüber den Mitgliedern schriftlich ab, sind die Mitglieder berechtigt, den Leistungsaustausch unmittelbar und ohne Einschaltung des Zweckverbandes durchzuführen.
- 3) Über die Inanspruchnahme von Leistungen werden mit jedem Mitglied verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied getroffen.
- 4) Für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Veränderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsstruktur hin zu einer privaten bzw. gemischt-wirtschaftlicher Trägerschaft dem KDN unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5 Leistungsverrechnung

- 1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
- 2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet. Grundlage hierfür ist der vom Verbandsausschuss festgelegte Verrechnungssatz.
- 3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
- 4) Die Umlagen werden zu 50 % über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50 % von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Bei GmbHs sind dies die Einwohnerzahlen der Trägerkommunen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte aktuellste Einwohnerzahl, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplans verfügbar ist. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25 % der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalen-

dervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

- 5) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 6) Darüber hinaus kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

#### § 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 93 750,00 €. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
- 3) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

#### § 7 Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
  - die Verbandsversammlung
  - der Verbandsvorsteher
  - der Verbandsausschuss
- 2) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer.
- 3) Der Zweckverband kann zur Aufgabenwahrnehmung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gründen.

#### § 8 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter zu wählen. Für den Fall der Verhinderung des Vertreters nimmt jeweils nur ein gewählter Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an der Verbandsversammlung teil.
- 2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

- 3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- 5) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 16 Abs. 1 GKG den Verbandsvorsteher. Der stellvertretende Verbandsvorsteher wird gem. § 16 Abs. 1, Satz 2 GKG durch die Verbandsversammlung gewählt.
- 6) Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss. Sie entsendet für jedes Zweckverbandsmitglied, das die wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen hat, auf dessen Vorschlag jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Betriebsausschuss.

#### § 9 Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse aus und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- 3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung des Anstellungsvertrages und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- 4) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten, Beamten und Arbeiter.
- 5) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.
- 6) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt die Entwürfe der Wirtschaftspläne sowie die der Stellenpläne fest und legt der Verbandsversammlung die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten vor.
- 7) Der Verbandsvorsteher legt die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung im Rahmen einer Dienstanweisung fest.

#### § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt werden sollen,
  - b) die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, die Festsetzung der Umlage,
  - c) die Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse,
  - d) die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Betriebsausschüsse
  - e) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
  - f) die Wahl und die Abberufung des Betriebsleiters einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seines Stellvertreters.
  - g) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung
  - h) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder
  - i) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
  - j) die Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und seines Stellvertreters. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
  - k) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

#### § 11 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Verbandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände, dem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den Aufsichtsräten benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.
- 2) Zu seiner ersten Sitzung wird der Verbandsausschuss durch die Stadt Köln eingeladen.
- 3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### § 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der

Verbandsversammlung, noch in die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.

- 2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
  - a) die Entwicklung und Verabschiedung einer gemeinsamen Geschäfts- und IT-Strategie für den Zweckverband
  - b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
  - c) die konkrete Arbeitsplanung für Leistungen, die durch den Zweckverband erbracht werden
  - d) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen, die der Zweckverband in eigener Verantwortung erbringt
  - e) die Festlegung einheitlicher Serviceangebote für Leistungen, die von den Mitgliedern für den Zweckverband erbracht werden bzw. von den Mitgliedern vom Zweckverband bezogen werden
  - f) die Vergaben im Sinne eines Vergabeausschusses, soweit davon mehr als ein Mitglied betroffen ist
  - g) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
  - h) die Leistungen, zu deren Durchführung sich der Zweckverband den Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritten gegen Kostenerstattung bedient
- 3) Entscheidungen zu § 12 Ziffer 2 werden vom Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- 4) Der Verbandsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:
  - grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
  - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
  - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Verbandsversammlung und Verbandsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal und der Verbandsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
- 2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden.

Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden.

- 3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.
- 4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verbandsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Bleibt der Verbandsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.
- 5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verbandsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied des jeweiligen Organs. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

#### § 14 Abstimmungen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Verbandsmitgliedern benannten Vertreter oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§ 3) werden einstimmig gefasst.
- 3) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- 4) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Stellvertreters gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.

### § 15 Geschäftsführer

- 1) Für die Mitglieder der Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.
- 2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Vorstandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes
  - b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
  - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
  - d) die Erstellung von Quartalsberichten
  - e) die Kostenrechnung und das Controlling
  - f) die Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht.
  - g) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen (§ 4 Abs. 3)

### § 16 Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.
- 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### § 17 Personal

- 1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für die Stadt Köln geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.
- 2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführer und die Beamten sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.

### § 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

- 1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die sich zur Durchführung

der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Verbandsversammlung schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

- 2) Die Verbandsversammlung überträgt im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:
  - a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 2, 5 GO) einschließlich Belegprüfung
  - b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme der Verbandsmitglieder vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Die Prüfung der ADV-Programme kann mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen erfolgen.
  - c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern können gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet werden.

### § 19 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

### § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.
- 2) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- 3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

### § 21 Auseinandersetzung

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- 2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, schlichtet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.

- 3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zum Zeitpunkt der Übernahme in den KDN-Zweckverband beschäftigt war. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufgaben und die damit verbundene Auflösung einer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- 4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.
- 5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.

#### § 22 Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, wird die Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln veranlasst, die Zweckverbandsmitglieder weisen zudem in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in der Stadt Köln unterrichtet.

#### § 23 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### § 24 In-Kraft-Treten

- 1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.
- 2) Der Zweckverband nimmt seinen Betrieb am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf.

#### Genehmigung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-

Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 13. Juni 2019 beschlossene 15. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 18. Juli 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 15. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN tritt in Bezug auf den Austritt des Kreises Mettmann gemäß § 20 Abs. 4 S. 2 GkG NRW zum 1. Januar 2019 und im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 24. Juli 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.1-KDN/15

Im Auftrag  
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2019, S. 270

#### 394. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die BAYER AG

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0002/19/G16-Ku

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BAYER AG hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der FU-Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Wirkstoffen und Zwischenprodukten in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 342 und 343 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen

- im Bereich der Dithiocarbamat-Herstellung (Betriebs-einheit 1) apparative und verfahrenstechnische Änderungen, verbunden mit einer Kapazitätserhöhung sowie die Errichtung einer Abwasservorbehandlungs-anlage,
- für die anderen Bereiche der FU-Anlage (bisherige Betriebseinheiten 2 und 3) die Erteilung einer Rahmen-Vielstoffgenehmigung (Mehrzweck- oder Vielstoffanlage im Sinne von § 6 (2) BImSchG) mit Zusammenlegung zur neuen Betriebseinheit 4, einschließlich apparativer und verfahrenstechnischer Änderungen, verbunden mit einer Kapazitätserhöhung sowie der Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage,
- im Bereich der Lageranlagen die Errichtung von verschiedenen Lagerbehältern und zwei Tankwagenstationen.



Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine Fläche in einem seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die anfallenden Abfälle und Abwässer liegen entsprechende Nachweise vor.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 5. August 2019

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2019, S. 276

### 395. Überschwemmungsgebiet der Bröl

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bröl im Bereich der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht im Regierungsbezirk Köln vom 18.06.2013, verkündet im Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2013 (S. 276, lfd. Nr. 446, Az: 54.2.12.1 – Bröl)

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

#### Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 43 S. 2254 3,
- des § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559),

- der § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015 S. 268), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 21. Mai 2019 (GV. NRW 2019 Nr. 11 vom 31. Mai 2019 Seite 225 bis 254),

alle jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Bröl wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet der Bröl betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Bröl – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sieg) bis zum km 43+100 – im Bereich der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eulenbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den drei beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 (Maßstab 1:25.000, Az. 54-HW-Bröl, Stand 25. April 2018, unterzeichnet am 25. April 2018) und in sechzehn Karten Nr. 1/16 bis Nr. 16/16 im Maßstab 1:5.000 (Detailkartenblätter Nr. 1/16 bis Nr. 5/16, Az. 54-HW-Bröl, Stand 25. April 2018, unterzeichnet am 25. April 2018, Detailkartenblätter Nr. 6/16 bis Nr. 16/16, Az. 54-HW-Bröl, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 3. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen hiervon kann die zuständige

Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Weiterhin ist nach § 78 Abs. 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) untersagt. Die zuständige Behörde kann abweichend hiervon nach § 78 Abs. 5 WHG Genehmigungen erteilen. Darüber hinaus sind gemäß § 78a Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt. Genehmigungen für eine Abweichung von § 78a Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78a Abs. 2 WHG zulassen. § 78 Abs. 7, § 78a Abs. 3 WHG sind ebenfalls zu beachten. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist nach § 78c WHG verboten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die zuständige Behörde nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 78c Abs. 3 WHG hochwassersicher nachzurüsten. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen und Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind entsprechend § 84 Abs. 3 LWG zu errichten und zu betreiben. Bestehende Abwasseranlagen und vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum

31. Dezember 2021

entsprechend nach § 84 Abs. 3 LWG nachzurüsten. Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 LWG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, der Stadt Waldbröl, der Gemeinde Nümbrecht, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 WHG eine dort genannte untersagte Handlung vornimmt, entgegen § 78a Absatz 3 WHG einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 WHG eine Heizölverbraucheranlage errichtet, entgegen § 78c Absatz 3 WHG eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 – Nr. 19 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG). Dies gilt auch für den Fall, dass entgegen § 84 Absatz 3 LWG Anlagen zur Wasserversorgung

oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung bzw. nicht den Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben oder innerhalb der Fristen nachgerüstet werden. (§ 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bröl vom 18. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 276, lfd. Nr. 446) bezogen auf die Darstellung in den Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:25.000 (Az. 54-HW-Bröl, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 3. Juni 2013) und die Detailkartenblätter Nr. 1/16 bis Nr. 5/16 im Maßstab 1:5.000 (Az. 54-HW-Bröl, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 3. Juni 2013) aufgehoben.

Köln, den 17. Juli 2019

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.2.12.1 - Bröl

Die Regierungspräsidentin  
gez. Gisela W a l s k e n

ABl. Reg. K 2019, S. 277

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 396.      **Verlust eines Dienstausweises h i e r :    Stadt Aachen, Nr. 01000956**

Der Dienstausweis Nr. 01000956, Inhaberin Ulrike Völkel, ausgestellt am 19. Juli 2016 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist am 15. Juli 2019 in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, 52058 Aachen, zuzuleiten.

Aachen, den 22. Juli 2019

Stadt Aachen  
Fachbereich Umwelt

Im Auftrag  
gez. W i e z o r e k

ABl. Reg. K 2019, S. 278

**397. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels  
h i e r : Kath. Grundschule Würm der  
Stadt Geilenkirchen, Schulnummer 118035,  
Klosterstraße 15, 52511 Geilenkirchen**

Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, 19. Juli 2019

Das Schulsiegel der Kath. Grundschule Würm (ohne Nr.) mit der Umschrift „Kath. Grundschule der Stadt Geilenkirchen in Würm“ wurde bei einem Einbruch am 18./19. Juli 2019 entwendet und wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel, rund, Durchmesser 3,5 cm, Durchmesser Innenkreis 2 cm, Wappen der Stadt Geilenkirchen im Innenkreis, über dem Innenkreis der Schriftzug „Kath. Grundschule der Stadt Geilenkirchen“, unter dem Innenkreis der Schriftzug „in Würm“.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bürgermeister, Amt 40, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

gez. Herbert B r u n e n  
Erster Beigeordneter

ABl. Reg. K 2019, S. 279

**E Sonstiges**

**398. Liquidation  
h i e r : Verein der Freunde und Förderer  
der Realschule Linnich e. V.**

Der beim Amtsgericht Jülich im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3341 eingetragene Verein „Verein der Freunde und Förderer der Realschule Linnich e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2019 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator (Irene Lüttgen, Am Weiherhof 9, 52382 Niederzier) fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 279

**399. Liquidation  
h i e r : Verein Aachener Schutzhütte für Kinder  
und Jugendliche e. V.**

Der „Verein Aachener Schutzhütte für Kinder und Jugendliche e.V.“ (VR 4815 AG Aachen) mit dem Sitz in Aachen hat sich durch Beschluss der Jahresversammlung vom 8. Mai 2019 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind: Herr Reiner Herbst, Broichbachtal 44a, 52314 Herzogenrath, und Frau Hubertine Pütz, geborene Metzler, Ankerstraße 40, 52146 Würselen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 279

**400. Liquidation  
h i e r : Verein zur Förderung der Dermatologie  
und Venerologie an der  
Universitätshautklinik Bonn e. V.**

Der „Verein zur Förderung der Dermatologie und Venerologie an der Universitätshautklinik Bonn e.V.“, Postanschrift: Sigmund-Freud-Straße 25, 53105 Bonn (VR 6625 AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Ulrich Voigt,
2. Herr Prof. Dr. Dr. T. Bieber.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 279

**401. Literaturhinweis  
Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungs-  
praxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtspre-  
chungssammlung. 144. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2019. 144. Lfg. Stand: Juni 2019, 356 S., 136,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2019, S. 279

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.